

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1991

Nummer 25

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	21. 5. 1991	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (AVO-EG)	246
2251	18. 6. 1991	Gesetz zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Rundfunkänderungsgesetz)	254
33	31. 5. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	252
94	24. 5. 1991	Verordnung über die Schifffbarkeit des Flürener Altrheins	252

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine
Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome
im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige
Berufsausbildung abschließen
(AVO - EG)**

Vom 21. Mai 1991

Aufgrund der §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gleichstellung**

(1) Der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 4 LABG stehen die ihr entsprechenden Lehramtsbefähigungen, die von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. 12. 1988 (89/48/EWG) nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworben oder ihnen anerkannt wurden, gleich, wenn sie sich auf mindestens zwei Fächer (Unterrichtsfächer, Fachrichtungen, Lernbereiche) eines Lehramtes gemäß § 4 LABG erstrecken und die Bewerber im Verfahren der Antragstellung die für die Tätigkeit in der Schule und den Unterricht in den Fächern jeweils erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß die für die Ausübung des betreffenden Lehramtes erforderlichen erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der erworbenen Lehramtsbefähigung nicht enthalten sind, nach eigener Wahl in einem Anpassungslehrgang erworben oder in einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung erstrecken sich auf eine Auswahl der Inhalte, die bei einem Vergleich mit den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht enthalten sind und deren Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht in Schulen der jeweiligen Schulstufe darstellt.

(3) Der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 4 LABG steht die entsprechende, durch ein Diplom im Sinne der Richtlinie nachgewiesene Lehramtsbefähigung auch dann gleich, wenn

1. sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland diesem oder einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und
2. die Lehramtsbefähigung des anderen Landes in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

Wird die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese verlangt werden.

**§ 2
Anpassungslehrgang**

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf ein der nachgewiesenen Lehramtsbefähigung entsprechendes Lehramt in beiden Fächern bezieht, üben die Antragsteller unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen (Fachleiter) die Lehrertätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) Anpassungslehrgang und Zusatzausbildung erstrecken sich auf Bereiche, in denen die Ausbildung Defizite aufweist. Sie werden von einem Studienseminar des betreffenden Lehramtes organisiert und durchgeführt.

(3) Die Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang treten in ein Angestelltenverhältnis auf Zeit zum Lande Nordrhein-Westfalen ein. Das Kultusministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde legt entsprechend den festgestellten Defiziten die Dauer des Anpassungslehrgangs fest; sie darf höchstens drei Jahre betragen. Wird der Anpassungslehrgang unverschuldet für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern.

**§ 3
Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Antragsteller die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Sie hat zu berücksichtigen, daß die Antragsteller bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrberufs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verfügen.

(2) Die Prüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

**§ 4
Verfahren**

(1) Mit dem Antrag, der an das Kultusministerium zu richten ist, wird das Gleichstellungsverfahren eingeleitet. Dem Antrag sind Nachweise der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen (Diplom/Prüfungszeugnis, Studienachweise/Studienbuch, Studien- und Prüfungsordnung) beizufügen. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wird in einem Kolloquium erbracht, das von dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund, Außenstelle Bochum, durchgeführt wird.

(2) Spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheidet das Kultusministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde über den Antrag und erteilt einen begründeten Bescheid. Der Bescheid enthält die Entscheidung über

1. das Ergebnis des Kolloquiums gemäß Absatz 1,
2. die Gleichstellung,
3. die Zuordnung der beruflichen Tätigkeit und Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einem Lehramt gemäß § 4 LABG, eine verbindliche Aussage über gegebenenfalls vorliegende wesentliche Defizite in den Fächern des nachgewiesenen Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche (Verzeichnis der Sachgebiete),
4. gegebenenfalls die Mitteilung
 - a) der Erforderlichkeit eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung
 - b) der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines Anpassungslehrgangs (Ausbildungsplan) und
 - c) der Prüfungsgegenstände und des ungefähren Prüfungstermins einer Eignungsprüfung.

(3) Mit der anschließenden Bewerbung um Zulassung zu einer der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Anpassungsmaßnahmen üben die Antragsteller das Wahlrecht aus.

**2. Abschnitt
Besondere Vorschriften**

**§ 5
Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 2 nachgewiesen hat,

2. nach dem Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen hat.

§ 6

Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober jeden Jahres an das Kultusministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handschriftlicher tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Ausbildungsgangs,
2. ein Lichtbild im Paßbildformat mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
3. das Zeugnis über den Schulabschluß,
4. das Diplom im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer,
5. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrerin oder Lehrer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit röntgenologischem Befund – nicht älter als drei Monate –,
7. ein Führungszeugnis,
8. eine Erklärung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde,
10. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

Lebenslauf und Erklärungen sind in deutscher Sprache anzufertigen; den in beglaubigter Kopie einzureichenden Urkunden ist eine deutsche Übersetzung (vereidigter Dolmetscher) beizufügen.

(2) Nicht fristgerechte und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungs- oder Prüfungstermin.

3. Abschnitt

Anpassungslehrgang

§ 7

Organisation

(1) Anpassungslehrgänge werden von Studiensemina ren durchgeführt. Das Kultusministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde beauftragt das Studienseminar und weist die Lehrgangsteilnehmer dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Einstellung zu.

(2) Der zuständige Regierungspräsident stellt die Lehrgangsteilnehmer für die festgelegte Lehrgangszeit ein.

(3) Einstellungstermin ist der 15. Dezember jeden Jahres.

§ 8

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang umfaßt:

1. eine fachdidaktische und gegebenenfalls ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung,
2. eine schulpraktische Unterweisung.

Sofern erforderlich, kann eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an einer Hochschule oder in Verbindung mit einer Hochschule erfolgen.

(2) Die fachdidaktische und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Unterweisung wird im Studienseminar, die schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschu-

le durchgeführt, die dem jeweiligen Studienseminar zugeordnet ist. Die Unterweisung im Fachseminar kann erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Hochschule geleistet werden.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist der Leiter des Studienseminars. Er übt die Vorgesetztenfunktionen aus. Die betreuenden Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung im Rahmen der schulpraktischen Unterweisung weisungsbe rechtigt.

§ 9

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Studienseminars ist verbindlich.

(2) Ausbildungsveranstaltungen sind:

1. an den Studiensemina ren: Hauptseminare und Fachseminare für mindestens zwei Unterrichtsfächer/Fachrichtungen, die Bestandteil des Diploms sind oder dessen Fächern entsprechen,
2. an den Schulen: Ausbildungunterricht, der Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht umfaßt.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer besuchen regelmäßig die stattfindenden Hauptseminare und die Fachseminare in den zwei Fächern und erteilen wöchentlich durchschnittlich 10 Stunden Ausbildungunterricht. Die Ausbildenden im Studienseminar (Seminarleiter/Fachleiter) führen in erforderlichem Umfange Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 10

Bewertung

(1) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs hält der Lehrgangsteilnehmer in jedem Fach eine Unterrichtsprobe, die bewertet wird. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.

(2) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Studienseminars unter Berücksichtigung der Lehrproben in einem Lehrgangsbericht zu einer nach Leistungsstufen differenzierenden verbalen Gesamtbewertung zusammengefaßt. Der Lehrgangsbericht wird den Lehrgangsteilnehmern zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

§ 11

Beendigung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Lehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt die Entlassung aus dem Angestelltenverhältnis.

§ 12

Vergütung der Lehrgangsteilnehmer

Lehrgangsteilnehmer erhalten während der Dauer des Lehrgangs eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.

§ 13

Verwaltungsvereinbarungen

Anpassungslehrgänge können auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen von mehreren Ländern gemeinsam durchgeführt werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, sich – falls erforderlich unter Abweichung von den vorstehenden Vorschriften – daran zu beteiligen.

4. Abschnitt
Eignungsprüfung
§ 14
Prüfungsausschuß

(1) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller sich entschieden, eine Eignungsprüfung abzulegen, wird von dem vom Kultusministerium bestimmten Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. ein Leiter eines Studienseminars,
3. zwei Fachleiter der Fächer, in denen geprüft werden soll,
4. der Schulleiter, der Stellvertreter oder ein anderer Lehrer der Schule, an der die Unterrichtsproben stattfinden.

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein geeigneter Vertreter bestellt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß kann übernehmen, wer

1. als Leiter oder Geschäftsführer eines Prüfungsamtes oder
2. als schulfachlicher Dezernent einer oberen Schulaufsichtsbehörde oder
3. als Leiter oder Stellvertreter eines Studienseminars oder
4. als Fachleiter in einem Fachseminar eines Studienseminars

tätig ist und in der Regel die Befähigung für das betreffende oder ein entsprechendes Lehramt besitzt, für das die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüfer sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig; sie treffen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15
Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird – abgesehen von der Unterrichtsprobe in einer Fremdsprache – in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus:

1. je einer Unterrichtsprobe in den beiden der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern,
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die Prüfungsgegenstände und den Prüfungstermin mit.

(3) Die Prüfungen finden zweimal jährlich statt.

§ 16
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten.

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| 6 = ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengestellt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

über 1,5	bis 1,5 sehr gut,
über 2,5	bis 2,5 gut,
über 3,5	bis 3,5 befriedigend,
über 4,0	bis 4,0 ausreichend,
über 5,0	bis 5,0 mangelhaft,
	über 5,0 ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17
Unterrichtsproben

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Unterrichtsprobe im Benehmen mit der Leitung des Studiensemesters und der Schulleitung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4) die Schule, die Lerngruppe und die Aufgaben für die Unterrichtsprobe.

(2) Für jede Unterrichtsprobe fertigt der Prüfling eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde an und legt sie vor Beginn der Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor. Die Vorbereitungszeit dafür beträgt eine Woche.

(3) Die Unterrichtsproben werden am Prüfungstage beurteilt.

§ 18
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die zweite Unterrichtsprobe als Einzelprüfung statt und dauert bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten.

(2) Gegenstände der mündlichen Prüfung dürfen nur aus dem Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgewählte Sachgebiete sein.

§ 19
Beurteilung, Bescheinigung

(1) An die mündliche Prüfung schließt nach Beratung die Beurteilung an, die die Feststellung enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling fähig ist, den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Der Prüfling hat seine Fähigkeit nachgewiesen, wenn er in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Erteilt wird eine Note, die die Note der getrennt zu bewertenden Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammenfaßt.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 20
Zuhörer

Das Prüfungsamt kann als Zuhörer bei der Unterrichtsprobe und bei deren Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen:

1. Bewerber, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern der Prüfling nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

An der Beratung und bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörer nicht teilnehmen.

§ 21
Niederschriften

Über die Unterrichtsproben und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Verlauf und Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind.

§ 22
Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

Anlage 1

Anlage 2

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Prüfung oder den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, darf er die Prüfungsteile, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, werden nicht wiederholt.

(3) Die Prüfung muß spätestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 24**Änderung der Ausübung des Wahlrechts**

Nach der Zulassung zur Prüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, nicht mehr möglich.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsakte**

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 19 seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Zeugnis
über die Eignungsprüfung*)**

Frau/Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat mit dem Bestehen der Eignungsprüfung

.....

am

die Befähigung für das Lehramt/für die Lehrämter**)

.....

nachgewiesen.

Sie/Er hat die Eignungsprüfung mit der Gesamtnote bestanden.

(Unterrichtsprobe Note:)

Unterrichtsprobe Note:)

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis für eine Lehramtsbefähigung/Diplom im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988.*)

.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom 21. Mai 1991.

**) Nichtzutreffendes streichen.

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Eignungsprüfung*)**

Frau/Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat für das Lehramt/die Lehrämter

.....
die Eignungsprüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen für das Lehramt/die Lehrämter**)

am endgültig/nicht bestanden.**)

Er/Sie kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen**)

Folgende Prüfungsleistung wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom 21. Mai 1991.

**) Nichtzutreffendes streichen.

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach der
Bundesnotarordnung**

Vom 31. Mai 1991

Aufgrund des § 112 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285), wird verordnet:

§ 1

Auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge von Anwaltsnotarinnen oder -notaren auf Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 BNotO) in den Fällen, in denen diese die Kanzlei- und Amtsräume in eine andere Gemeinde im Bezirk des Amtsgerichts verlegen wollen, bei denen sie nach der Bundesrechtsanwaltsoordnung zugelassen sind,
2. die Entscheidung über die Änderung der Festlegungen über die Amtsberichte der Notarinnen oder Notare im Einzelfall (§ 10 a Abs. 1 Satz 2 BNotO),
3. die Entscheidung, in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO die Bestellung einer Pflegschaft für die Notarinnen oder Notare, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Verfahren nicht in der Lage sind, zu beantragen und ihnen aufzugeben, sich ärztlich untersuchen zu lassen (§ 50 Abs. 4 BNotO),
4. die Entscheidung, die Akten und Bücher der Notarinnen oder Notare sowie die ihnen amtlich übergebenen Urkunden einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar zu übertragen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO),
5. die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis für Anwaltsnotarinnen oder -notare, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BNotO),
6. die Erteilung der Genehmigung in den Fällen, in denen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notarinnen oder Notare, die bereits am Amtssitz ausgeschiedener Notarinnen oder Notare ansässig sind, die Geschäftsstelle in deren Räume verlegen oder in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehende Angestellte in die Geschäftsstelle übernehmen wollen (§ 53 Abs. 1 BNotO).

7. die Bestellung der Notariatsverweserinnen oder -verweser und der Widerruf einer solchen Bestellung (§ 57 Abs. 2 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO),
8. die Mitteilung der Beendigung des Amtes einer Notariatsverweserin oder eines -verwesers (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung vom 16. März 1961 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1988 (GV. NW. S. 45), aufgehoben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1991

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1991 S. 252.

94

**Verordnung
über die Schiffbarkeit des Flürener Altrheins**

Vom 24. Mai 1991

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

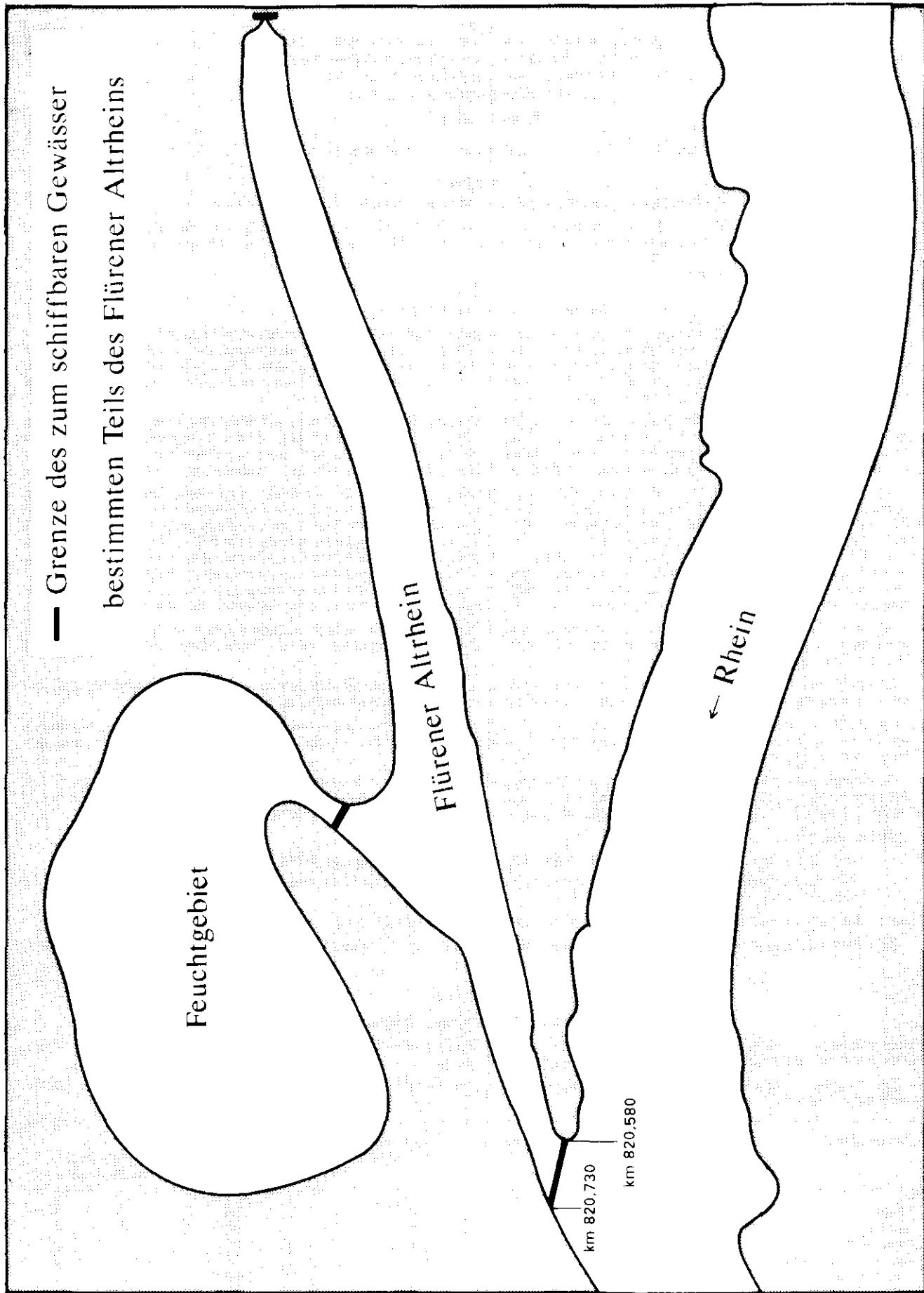
Der Flürener Altrhein bei Wesel ist in den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen von der Zufahrt zur Grav-Insel bis zur Mündung in den Rhein zwischen Stromkilometer 820,580 und 820,730 schiffbares Gewässer im Sinne des § 37 Abs. 1 LWG. Anlage

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1991

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

— Grenze des zum schiffbaren Gewässer
bestimmten Teils des Flürener Altrheins



**Gesetz
zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten
und zur Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(3. Rundfunkänderungsgesetz)**

Vom 18. Juni 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Zuordnung von Übertragungskapazitäten**

(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27) genannten Übertragungskapazitäten.

(2) In den Kreisen und kreisfreien Städten soll jeweils mindestens ein lokales privates Hörfunkprogramm durch ergebundene Sender und in Kabelanlagen verbreitet werden. Landesweite private Hörfunkprogramme dürfen über Satellit und in Kabelanlagen verbreitet werden. Landesweite private Fernsehprogramme einschließlich lokaler Fernsehfensterprogramme (§ 6 Abs. 6) dürfen über ergebundene Sender, über Satellit und in Kabelanlagen verbreitet werden.

(3) Übertragungskapazitäten mit bis zu 1500 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über ergebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Übertragungskapazitäten mit mehr als 1500 Watt Strahlungsleistung, die am 22. 6. 1991 verfügbar sind, sind dem WDR zur angemessenen Versorgung seines Sendegebietes zuzuordnen. Die Zuordnung der nach dem 22. 6. 1991 verfügbaren Übertragungskapazitäten mit mehr als 1500 Watt Strahlungsleistung bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Abweichend von Satz 1 können Übertragungskapazitäten dem WDR für Zwecke der Restversorgung zugeordnet werden, wenn gewährleistet ist, daß im jeweiligen Verbreitungsgebiet ausreichende Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms durch ergebundene Sender zugeordnet sind.

(4) Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch ergebundene Sender sind der LfR zur Nutzung durch landesweite private Fernsehveranstalter einschließlich privater lokaler Fernsehfensterprogramme (§ 6 Abs. 6) zuzuordnen.

(5) Verfügbare Übertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung von Rundfunkprogrammen über Satellit sind auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zuzuordnen, wobei beide gleichmäßig zu behandeln sind.

(6) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines landesweiten privaten Rundfunkprogramms nur in Kabelanlagen erfolgt dadurch, daß der LfR landesweit ein Kanal in Kabelanlagen mit der Bezeichnung der Programmart zugeordnet wird.

(7) Übertragungskapazitäten, die nach der Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.

(8) Im übrigen können

1. dem WDR zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,
2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR

ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden.

(9) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden.

**Artikel 2
Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

Entsprechend § 3 Abs. 1–6 LRG NW in der Fassung dieses Gesetzes, jedoch abweichend von dem Verfahren in § 3 Abs. 1 Satz 1, werden folgende Übertragungskapazitäten hiermit durch Gesetz wie folgt zugeordnet:

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Ahaus	93,0	100	84	ND
Altena	91,5	50	154	ND
Arnsberg	106,5	100	78	ND
Bad Münstereifel	107,4	100	200	D
Bad Berleburg	94,2	100	142	ND
Bad Driburg	94,9	50	116	ND
Bad Laasphe	97,3	100	203	ND
Beckum	95,7	250	172	D
Bielecke	107,7	200	161	D

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bergheim	100,0	100	76	D
Bergisch-Gladbach	91,4	100	189	D
Bielefeld	98,3	100	116	ND
Bielstein	106,5	100	159	ND
Bochum	105,0	100	106	D
Bonn	98,9	100	264	D
Borgholzhausen	106,8	400	124	D
Borken	88,4	100	87	ND
Bottrop	104,5	100	100	ND
Burscheid	105,1	100	231	D
Büren	104,8	100	263	D
Coesfeld	107,4	250	89	D
Dortmund	91,2	100	262	ND
Duisburg	92,2	100	66	D
Düsseldorf	104,1	100	57	D
Düsseldorf	104,2	200	57	D
Engelskirchen	107,6	50	152	D
Ennepetal	92,7	100	149	D
Erkelenz	98,3	100	111	ND
Erndtebrück	93,1	100	73	ND
Essen-Werden	102,2	100	147	D
Geldern	105,7	100	47	ND
Gelsenkirchen	96,1	100	112	D
Grevensbroich	102,1	250	104	D
Gütersloh	107,4	60	100	ND
Hagen-Goldberg	107,7	200	151	D
Hallenberg	106,5	100	405	ND
Hamm	105,0	100	62	D
Hattingen	91,5	50	187	D
Herford	92,7	100	257	D
Herne	90,8	100	73	D
Höxter	104,8	500	339	D
Hückeswagen	106,3	200	150	ND
Ibbenbüren	104,0	500	175	D
Iserlohn	92,5	100	199	ND
Karlshöhe	100,1	100	272	D
Kleve	90,1	100	149	D
Köln	107,1	500	107	ND
Krefeld	87,7	100	84	D
Lemgo	106,6	400	52	D
Lennestadt	98,9	100	82	D
Leverkusen	107,6	100	71	D
Lindlar	99,7	100	207	D
Lippstadt	103,6	100	73	ND
Lübbecke	106,6	100	58	ND
Lüdenscheid	100,2	100	192	ND
Marsberg	94,8	50	95	D
Meinerzhagen	88,3	50	161	D
Meschede	104,9	100	34	D
Minden	95,7	250	327	D
Moers	91,7	100	75	D
Monschau	105,0	50	104	ND
Mönchengladbach	90,1	100	62	D
Mülheim	92,9	100	76	D
Neunkirchen	98,9	100	139	D
Nordkirchen	106,5	160	75	ND
Oberhausen	104,0	100	68	ND
Olpe	89,0	100	66	D
Olsberg	96,2	200	276	D
Paderborn	93,7	100	152	D
Plettenberg	99,5	50	238	D
Recklinghausen	94,6	100	162	ND
Remscheid	106,3	200	268	D
Schmallenberg	89,1	50	293	D
Siegburg	91,2	200	52	ND
Siegen	91,8	200	149	ND
Soest	92,6	200	232	D
Solingen	94,3	200	249	D
Steinfurt	104,9	100	64	ND
Sundern	107,6	100	134	D
Unna	104,4	200	46	ND
Viersen	105,4	100	84	D
Waldböröl	106,9	1000	218	D
Warburg	106,6	160	57	ND
Warendorf	94,7	200	78	ND
Werthol	97,2	20	136	ND
Wesel	107,6	200	163	D
Willich	89,4	200	125	D
Wuppertal	107,4	160	236	D

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR befristet bis zum 31. Dezember 1992 zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Aachen	107,8	400	325	ND
Attendorn	106,7	100	114	ND
Dorsten	105,2	100	45	D
Düren	91,4	100	72	D
Eifel-Bärbelkreuz	106,1	160	299	ND
Eifel-Bärbelkreuz	106,9	160	294	ND
Erfstadt	105,2	300	48	ND
Herchen-Rosbach	107,9	100	228	D
Köln	98,6	400	107	D
Langenberg	106,7	1000	442	D
Linnich	107,5	100	86	D
Münster	107,9	160	241	ND
Remscheid	107,9	100	260	D
Waldbröl	105,8	1000	218	D

Die Zuordnung verlängert sich um die Dauer von zwei Jahren, wenn der LfR vor Ablauf der Frist keine mindestens gleichwertige Ersatzfrequenz zugeordnet ist.

(3) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für landesweiten Hörfunk über Satellit durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
DFS1 Kopernikus	23,5° Ost	Stereo

(4) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Erdgebundene Sender

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Aachen	26	100	285	D
Aachen	27	100	260	D
Bergisch Gladbach	46	50	140	D
Bielefeld	38	125	345	ND
Bielefeld	59	200	345	ND
Bochum	28	100	101	ND
Bonn	5	50	221	D
Bottrop	56	80	122	D
Dortmund	47	400	220	D
Dortmund	58	400	220	D
Düsseldorf/Burscheid	36	20 000	371	D
Düsseldorf-Hafen/Neuss	44	1 000	150	D
Essen	12	625	179	D
Hamm	35	400	70	ND
Hamm	57	400	70	ND
Herne	60	100	80	ND
Krefeld	33	200	84	ND
Leverkusen	53	30	60	D
Mönchengladbach	28	1 000	68	D
Mönchengladbach	46	300	80	D
Münster	38	65	210	ND
Münster	51	100	210	ND
Paderborn	54	100	94	ND
Paderborn	60	100	94	ND
Recklinghausen	39	100	120	D
Wesel	52	200 000	290	D

(5) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen über Satellit durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Satellit	Position	Frequenzbereich
DFS2 Kopernikus	28,5° Ost	11 GHz

(6) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem WDR zugeordnet:

Erdgebundene Sender

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bonn	102,4	50 000	266	D
Ederkopf	95,8	20 000	413	ND
Hallenberg	88,3	100	399	ND
Hallenberg	96,1	100	405	ND
Ibbenbüren	97,3	500	212	D
Ibbenbüren	88,5	500	212	D
Ibbenbüren	96,0	500	212	D
Kleve	103,7	2 000	193	ND
Langenberg	97,6	10 000	442	D
Lübbecke	88,6	100	56	ND
Lübbecke	91,7	100	58	ND
Lübbecke	96,0	100	58	ND
Lübbecke	99,6	100	58	ND
Münster	95,4	6 000	241	D
Nordhelle	102,7	35 000	481	D
Soest	100,9	10 000	236	ND
Wuppertal	99,8	1 000	236	D

(7) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Hörfunk über Satellit dem WDR zugeordnet:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
DFS1 Kopernikus	23,5° Ost	Stereo

(8) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Fernsehen dem WDR zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Dortmund	43	400	220	D

(9) Änderungen dieser durch Gesetz zugewiesenen Frequenzen erfolgen nach § 3 LRG NW.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau
(L. S.)

– GV. NW. 1991 S. 254.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359